

1.4 Behinderte Frauen/Mehrfachdiskriminierung

Die Befragung ergibt in Übereinstimmung mit bekannten früheren Untersuchungsergebnissen, dass in den Verbänden die besondere Betroffenheit behinderter Frauen vor allem in der Gefährdung für Belästigung und Gewalt gesehen wird. Diese ergibt sich zum Teil aus eingeschränkten Möglichkeiten zur Gegenwehr, zum Teil aus besonderen sozialen Situationen in Einrichtungen, etwa Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

Rechtlich ist hier entsprechend § 12 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine Schutz- und Schulungsverpflichtung von Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schaffen.

Weiterhin sollte entsprechend klargestellt werden, dass eine Belästigung eine Benachteiligung sein kann und ein weiter Belästigungsbegriff implementiert werden (§ 3 Abs. 4 und 5 AGG).

Die Befragung hat in Übereinstimmung mit der Literatur ergeben, dass auch eine mehrfache Diskriminierung wegen Behinderung und fremder Sprache, Herkunft oder Rassenzuschreibung vorkommt und als bislang unzureichend erfasst eingeschätzt wird.

Die Regelungen über behinderte Frauen sollten entsprechend Art. 6 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dem Schutz vor mehrfacher Diskriminierung dienen. § 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sollte entsprechend § 4 AGG alle Fälle mehrfacher Diskriminierung ansprechen und definieren.